



REISEBESTIMMUNGEN für Hunde, Katzen und Frettchen

Shaping the future of animal health

Virbac

INHALT

| | |
|--------------------------|----|
| EU-Bestimmungen..... | 4 |
| Australien..... | 7 |
| Belgien..... | 8 |
| Bosnien-Herzegowina..... | 9 |
| Bulgarien..... | 9 |
| Dänemark..... | 10 |
| Deutschland..... | 11 |
| Estland..... | 13 |
| Finnland..... | 13 |
| Frankreich..... | 14 |
| Griechenland..... | 15 |
| Großbritannien..... | 16 |
| Irland..... | 17 |
| Island..... | 18 |
| Italien..... | 19 |
| Kanada..... | 19 |
| Kroatien..... | 20 |
| Lettland..... | 21 |
| Liechtenstein..... | 22 |
| Litauen..... | 22 |
| Luxemburg..... | 23 |
| Malta..... | 24 |
| EJR Mazedonien..... | 24 |
| Republik Moldau..... | 25 |
| Niederlande..... | 26 |

| | |
|--|----|
| Norwegen..... | 26 |
| Österreich..... | 28 |
| Polen..... | 28 |
| Portugal..... | 29 |
| Rumänien..... | 29 |
| Russische Föderation..... | 30 |
| Schweden..... | 31 |
| Schweiz..... | 32 |
| Serbien..... | 33 |
| Republik Slowenien..... | 34 |
| Slowakische Republik..... | 34 |
| Spanien..... | 35 |
| Tschechische Republik..... | 36 |
| Türkei..... | 37 |
| Ukraine..... | 38 |
| Ungarn..... | 38 |
| USA..... | 39 |
| Weißrussland..... | 40 |
| Republik Zypern..... | 41 |
| Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1..... | 42 |
| Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2..... | 42 |
| Nicht gelistete Drittländer..... | 43 |
| Gesundheits-Tipps zur Reisevorbereitung..... | 44 |
| Referenzlabore für Tollwut..... | 45 |



EU-BESTIMMUNGEN

Seit dem 1. Oktober 2004 gelten für Hunde, Katzen und Frettchen im privaten Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union einheitliche Bestimmungen. Diese wurden am 29.12.2014 abgelöst durch die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des europäischen Parlaments und des Rates.

Generelle Regelungen für alle EU-Mitgliedsländer

Mit den gesetzlichen Regelungen wurde der neue blaue „EU-Heimtierausweis“ eingeführt. Dieser EU-einheitliche Ausweis mit Dokumentencharakter darf nur von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt werden. Damit der Ausweis Ihrem Tier eindeutig zugeordnet werden kann, sind seit dem 4. Juli 2011 eine individuelle Kennzeichnung mittels Transponder (Mikrochip) nach ISO-Standard (FDX-B) und die Eintragung der Identifikationsnummer in den EU-Heimtierausweis vorgeschrieben.

Seit dem 4. Juli 2011 müssen die Tiere zwingend mit einem Mikrochip/ Transponder (ISO-Norm 11784 und 11785, entspricht HDX- oder FDX-B-Übertragung) ausgestattet werden. Für alle Heimtiere, die bereits vor dem 4. Juli 2011 mit einer Tätowierung versehen wurden, besteht keine Pflicht zur Nachkennzeichnung mit einem o. g. Transponder, sofern die Tätowierung zweifelsfrei lesbar ist. Sollte der Transponder nicht dieser ISO-Norm entsprechen, ist der Besitzer auch dafür verantwortlich, ein entsprechendes Lesegerät mitzuführen.

Außerdem muss das Tier einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut besitzen. Die Impfung muss bei Auslandsreisen im Heimtierpass eingetragen und nach den Empfehlungen des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem inaktivierten Impfstoff (nach WHO-Norm) durchgeführt worden sein. Dabei darf der Zeitpunkt

der Tollwutimpfung nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochipimplantation liegen (EU-Verordnung Nr. 576/2013 Anhang III 2d).

Nach der Tollwutverordnung müssen Welpen bei der Erstimpfung mindestens 3 Monate alt sein. Die Welpen gelten erst ab einem Zeitraum von 21 Tagen nach dieser Erstimpfung als geschützt. Eine Ausnahmeregelung hiervon ist durch die neuen Reisebestimmungen in Deutschland grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Einige Länder haben abweichende Regeln für die Einfuhr von Welpen. Informieren Sie sich dazu bitte beim jeweiligen Einreiseland.

Gelistete Drittländer

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gibt es zwei Listen von Nicht-EU-Mitgliedsländern mit EU-Anforderungen konformer bzw. vergleichbarer Tollwutsituation. Für die Rückkehr aus Ländern von Anhang II, Liste 1 wird – wie innerhalb der EU – nur die eindeutige Kennzeichnung und der gültige Tollwutimpfschutz gefordert. Bei der Einreise aus Ländern von Anhang II, Liste 2 müssen die EU-Bestimmungen erfüllt sein und darüber hinaus für die Einfuhr folgende Bescheinigung vorliegen:

Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV, online zu finden unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_third_en.htm.

Aber Achtung: Für die Einreise in die gelisteten Drittländer gelten immer die ländereigenen Bestimmungen. Die aktuellen „gelisteten Drittländer“ aus Anhang II, Teil 1 und Anhang II, Teil 2 finden Sie auf Seite 42.

Achtung! Tollwut-Titer bestimmen für „Nicht gelistete Drittländer“

Ist in einem Nicht-EU-Land die Tollwutsituation unklar oder bedenklich, wird es nicht in der Anhangliste aufgeführt, es ist also ein „Nicht gelistetes Drittland“. Für die Einreise in die EU aus diesem „Nicht gelisteten Drittland“ muss Ihr Tier zusätzlich zur

- eindeutigen Kennzeichnung,
- dem EU-Heimtierausweis und
- einer gültigen Tollwutimpfung
- den Nachweis über einen Antikörpertiter gegen Tollwut ($\geq 0,5$ I.E.) erbringen, durchgeführt von einem Tollwut-Referenzlabor (siehe Seite 45–46). Diese Blutuntersuchung muss mind. 30 Tage/max. 365 Tage nach der Tollwutimpfung und mind. 3 Monate vor der Einreise in die EU erfolgen.

Das gilt auch für die Rückreise aus einem solchen „Nicht gelisteten Drittland“. Es empfiehlt sich daher, vor dem Urlaub noch Zuhause die Tollwuttiter-Bestimmung durchführen zu lassen, da dann die 3-Monats-Regelung entfällt. Sofern der Impfschutz nach der Blutuntersuchung vorschriftsmäßig (nach Angaben des Herstellers) aufrechterhalten wird, muss diese nicht wiederholt werden, es reicht eine Erneuerung der tierärztlichen Bescheinigung im EU-Heimtierausweis.



AUSTRALIEN*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Die Einfuhr von Hunden und Katzen ist mit einem erheblichen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. So sind u. a. eine Einfuhrerlaubnis, die Identifizierung des Tieres durch einen Mikrochip, eine Tollwut-Titerbestimmung (zwischen 180 Tagen und 24 Monaten vor dem Export), bei Hunden ein Bluttest auf Brucellose (falls nicht kastriert), Leptospirose (falls nicht gültig geimpft), Leishmaniose, Ehrlichiose sowie möglicherweise Babesiose und Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten erforderlich.

Zur Einreise wird weiterhin eine gültige Importerlaubnis benötigt und ein von der Behörde autorisierter Tierarzt muss innerhalb von 5 Tagen vor der Abreise eine klinische Untersuchung durchführen, die bestätigt, dass das Tier frei von äußeren Parasiten und übertragbaren Krankheiten ist.

Des Weiteren gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindestalter der Tiere 6 Monate
2. Nicht länger als 30 Tage trächtig und keine Saugwelpen
3. Importe von Einkreuzungen mit Wildtieren (z. B. Wolf, Serval) sind verboten.

Nach der Ankunft müssen die Tiere mind. 10 Tage in Quarantäne bleiben. Die Einfuhr von Hunden und Katzen darf nur über den Flughafen Melbourne erfolgen. Die Tiere dürfen nicht in der Kabine eines Flugzeugs einreisen, sondern müssen im Frachtbereich in einer zugelassenen Transportbox untergebracht sein.

Informationen über alle Einzelheiten der Vorgehensweise unter: <http://www.agriculture.gov.au/cats-dogs> oder www.germany.embassy.gov.au

Besonderheiten:

Die Einfuhr von Kampfhunden (Argentinische Dogge (Dogo Argentino), Fila Brasileiro, Pitbull Terrier, Tosa Inu, American Pitbull Terrier und Kanarische Dogge (Presa Canario)) ist verboten.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 42)



BELGIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.



Besonderheiten:

Zur Einreise benötigen Hunde, Katzen und Frettchen eine gültige Tollwutimpfung, daher dürfen sie frühestens ab einem Alter von 15 Wochen einreisen. Es besteht allgemeine Leinenpflicht. Die Behörden vor Ort können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.

Weitere Informationen:

https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/weitere_informationen/reisen_mit_haustieren oder <https://www.health.belgium.be/en/animals-and-plants/animals/animal-keeping-and-transporting/travelling-pets#Travelling%20with%20dogs,%20cats%20and%20ferrets>



BOSNIEN-HERZEGOWINA* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung) und eine gültige Tollwutimpfung (mind. 21 Tage vor der Einreise).

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer“ Anhang II, Teil 2 (S. 42)

Weitere Informationen:

Botschaft von Bosnien und Herzegowina:

<http://www.vet.gov.ba/?q=en/node/1943> oder www.bhtourism.ba



BULGARIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Weitere Informationen:

Botschaft von Bulgarien:

<https://www.mfa.bg/de/embassies/germany>





DÄNEMARK (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

Die Haltung, Zucht und Einfuhr der folgenden Hunderassen ist in Dänemark seit dem 1. Juli 2010 verboten, wenn diese nach dem 17. März 2010 angeschafft wurden: Pitbull Terrier, Tosa Inu, (American) Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, American Bulldog, Boerboel, Kangal, Zentralasiatischer Owtscharka, Kaukasischer Owtscharka, Südrussischer Owtscharka, Tornjak, Sarplaninac.

Dieses Verbot für gefährliche Hunderassen betrifft auch Kreuzungen dieser Hunderassen. Es wird empfohlen, die Rasse/ den Typ zu dokumentieren, genauso wie den Zeitpunkt der Anschaffung. Es gilt folgende Übergangsregelung für Personen, die Hunde der betreffenden Rassen vor dem 17. März 2010 angeschafft haben: Die Hunde dürfen weiterhin nach Dänemark mitgebracht werden, sie müssen jedoch auf Wegen, Straßen, Fußwegen und öffentlichen Plätzen an einer max. 2 m langen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Für Pitbull Terrier und Tosa Inu gilt diese Regelung nicht, da sie schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung verboten waren. Die alleinige Durchreise o. g. Rassen ist erlaubt. Alle anderen Hunde, außer Hunde die als gefährlich gelten, sind in Dänemark erlaubt. Ein Hund (egal welcher Rasse) gilt als gefährlich, sollte er eine Person angreifen, andere erhebliche Schäden verursachen oder falls es andere Gründe zu vermuten gibt, dass der Hund für die Umgebung gefährlich ist. Die Polizei kann in diesem Fall Leinenpflicht, Maulkorb oder beides anordnen, sowie über die Einschläferung des Tieres entscheiden. Welpen jünger als 3 Monate und somit ohne gültige Tollwutimpfung dürfen nur mit einer gültigen Erklärung eingeführt werden. Das gilt auch für Welpen zwischen

12 und 16 Wochen die geimpft sind, vor Inkrafttretens des offiziellen Schutzes. Welpen unter 8 Wochen dürfen nur in Begleitung des Muttertieres reisen. Überschreitet die Aufenthaltsdauer in Dänemark 4 Wochen, muss der Hund registriert werden. Der Import von Einkreuzungen mit Wildtieren (z. B. Wolf, Wildhund) sind verboten.

Leinenpflicht

Des Weiteren gilt für Hunde eine Leinenpflicht:

- an Stränden vom 1. April bis 30. September.
- in Wäldern ganzjährig.

Weitere Informationen:

www.uk.foedevarestyrelsen.dk, <http://tyskland.um.dk/de.aspx> oder www.visitdenmark.de



DEUTSCHLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Die Ein- und Durchreise von Welpen unter 15 Wochen ist verboten. Welpen dürfen nur mit einem ausreichenden Tollwut-Impfschutz nach Deutschland einreisen bzw. Deutschland im Transit passieren. Das bedeutet, dass Welpen frühestens im Alter von 15 Wochen ein- bzw. durchreisen können (Mindestalter für die Tollwut-Erstimpfung 12 Lebenswochen plus 21 Tage bis zur Ausbildung eines wirksamen Impfschutzes, wenn Einreise aus einem gelisteten Drittland).

Jungtiere aus nicht gelisteten Drittländern sind frühestens im Alter von 7 Monaten einfuhrfähig (Tollwutimpfung nach 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist). Tiere aus Drittländern brauchen außerdem eine amtliche Tiergesundheitsbescheinigung und können nur über bestimmte Einreisorte einreisen.

Aufgrund des (Bundes-)Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12.4.2001 dürfen Hunde der Rassen Pitbull Terrier, (American) Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Darüber hinaus ist die Einfuhr weiterer Hunderassen verboten, je nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund gehalten werden soll.

Vor Antritt einer Reise sollte man sich bei Zweifeln über die Einstufung von Hunderassen als gefährliche Hunde bei dem zuständigen Ordnungsamt erkundigen. Das Einfuhr- und Verbringungsverbot gilt nicht für:

- gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten,
- gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zur Zeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland wieder eingeführt/verbracht werden,
- Dienst- und Behindertenbegleithunde soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

Weitere Informationen:

Innenministerien der Bundesländer

https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/HeimtiereEinreiseregulung.html

<http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-nach-Deutschland-aus-einem-nicht-eu-Staat/Einschraenkungen/Tiere-und-Pflanzen/Schutz-Tierseuchen/Regelungen-Heimtiere/regelungen-heimtiere.html>



ESTLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Weitere Informationen:

Botschaft von Estland: www.estemb.de oder www.visitestonia.com



FINNLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheit:

24 bis 120 Stunden vor der Einreise muss eine Behandlung gegen Bandwürmer (Echinococcus) mit einem Mittel, das Praziquantel oder Epsiprantel enthält, durchgeführt und in den Heimtierausweis eingetragen werden (Produktname, Dosis-



zung, Verabreichungsform). Alternativ wird auch eine regelmäßige Behandlung gegen Bandwürmer in Abständen von höchstens 28 Tagen akzeptiert (mindestens 2 Behandlungen vor Einreise). Eine Echinococcus-Behandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund direkt aus England, Irland, Norwegen oder Malta einreist. Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert. Welpen unter 12 Wochen und bereits geimpfte Tiere ohne gültigen Tollwutschutz können einreisen, wenn eine spezielle Erklärung unterschrieben wird. Außerdem muss bestätigt werden, dass die Einreise nicht aus kommerziellen Gründen geschieht.

Zu finden unter <https://www.ruokavirasto.fi/en/>.

Weitere Informationen:

Finnische Botschaft: www.finnland.de



FRANKREICH (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Generell gilt:

Die Einfuhr von Kampfhunden der ersten Kategorie ist verboten und wird als Straftat bewertet! Die Verbringung von Hunden der zweiten Kategorie obliegt zahlreichen Bedingungen, die einen kurzen Aufenthalt in Frankreich quasi unmöglich machen. Für Personen, die sich regelmäßig und langfristiger in Frankreich aufhalten, empfehlen wir, sich bei dem Rathaus des französischen Wohnortes zu erkundigen. Zur ersten Kategorie zählen Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Rassehunden Pitbull (Staffordshire Terrier, (American) Staffordshire Terrier),



Boerbull (Mastiff) und Tosa Inu zuzuordnen sind und in keinem vom internationalen Hundeverband (www.fci.be) zugelassenen Stammbuch eingetragen sind. Hunde der Rasse oder des Typs Rottweiler gehören zur 2. Kategorie. Hunde der Rassen (und nicht Typ) Dobermann und deutsche Dogge gehören nicht zu der ersten oder zweiten Kategorie. Ihre Einfuhr ist erlaubt. Das Tragen eines Maulkorbes und die Leinenführung von einer volljährigen Person werden aber empfohlen. Hunde der ersten und zweiten Kategorie dürfen nicht in öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Einrichtungen. Tiere, die länger als 3 Monate oder dauerhaft bleiben, müssen identifiziert und in ein innerstaatliches Register eingetragen werden.

Weitere Informationen:

Französische Botschaft: www.botschaft-frankreich.de
www.ambafrance-de.org/Haustiere-Einreisebestimmungen



GRIECHENLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Tiere unter 3 Monaten können ohne gültige Tollwutimpfung einreisen wenn sie in Begleitung des Muttertiers reisen und diese eine spezielle Erklärung zum Wurf im Pass vorweist oder wenn ein Tierarzt ein Zertifikat ausgefüllt hat, das bestätigt dass die Mutter gegen Tollwut geimpft ist und kein Kontakt mit einem erkrankten Tier stattgefunden hat.

Weitere Informationen:

Griechische Botschaft: www.griechenland-botschaft.de





GROSSBRITANNIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

- Das Tier muss einen nach den Herstellerangaben gültigen Impfschutz gegen Tollwut besitzen. Es kann nicht vor dem 21. Tag nach der Impfung einreisen.
- 24–120 Stunden vor der Einreise muss der Hund gegen Bandwürmer behandelt werden. Die Behandlung muss im EU-Heimtierausweis mit Angabe von Produktbezeichnung, Hersteller, Datum, Zeit und Stempel des Tierarztes dokumentiert werden. Eine Bandwurmbehandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund direkt aus Finnland, Irland, Malta oder Norwegen einreist. Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert.
- Die Behandlung gegen Zecken entfällt.
- In Großbritannien werden gefährliche Hunde nicht nach Rassen, sondern nach Typen eingeteilt. Es ist nicht zugelassen, folgende „Typen“ nach Großbritannien einzuführen: Pitbull Terrier, Tosa Inu, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.
- Es sind nur bestimmte Einreisewege mit dem Schiff, Zug oder Flugzeug erlaubt. Grundsätzlich müssen die Transportunternehmen und –Routen von der Regierung genehmigt sein! Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte folgender Homepage: <https://www.gov.uk/take-pet-abroad>

Da die Verhandlungen zum Austritt von Großbritannien aus der EU noch nicht beendet sind, informieren Sie sich bitte rechtzeitig zu Änderungen der geltenden Bestimmungen.

Weitere Informationen:

www.defra.gov.uk



IRLAND (EU-MITGLIED)

Seit dem 01. Januar 2012 gelten in Irland die generellen EU-Bestimmungen für alle EU-Mitgliedsländer (siehe Seiten 4–6). Für die Einreise des Haustieres nach Irland wird der EU-Heimtierausweis, ein Mikrochip (oder eine Tätowierung bei älteren Tieren), eine Tollwutimpfung (diese muss mindestens 21 Tage vor Einreise erfolgt sein) und eine spezielle Behandlung gegen Bandwürmer benötigt. Diese muss im Heimtierausweis eingetragen sein und 24–120 Stunden vor der Einreise erfolgen. Eine Bandwurmbehandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund aus Finnland, Norwegen, UK oder Malta einreist. Dies ist ebenso generell nicht notwendig für Katzen. Eine Behandlung gegen Zecken wird empfohlen. Eine Leine ist mitzuführen, es gilt Leinenpflicht. Es dürfen maximal 5 Tiere mitgeführt werden. Zur Einreise von gefährlichen Hunden siehe Bestimmungen von Großbritannien.

Weitere Informationen:

Department of Agriculture, Food and Forestry Veterinary Services:
Tel.: +353 (0) 16 07 24 84, Fax: +353 (0) 16 76 29 89
www.agriculture.gov.ie/pets oder www.embassyofireland.de





ISLAND* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 1)

Die Bestimmungen für eine Einreise nach Island sind sehr streng! Es ist eine Importgenehmigung (nur auf Empfehlung des Leiters des Veterinärarnames) nötig. Außerdem ist eine mehrmonatige Quarantäne im Land erforderlich. Die Vorbereitungen erfordern einen größeren Zeitaufwand (bis zu 7 Monate) zur Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses. Dieses umfasst neben Impfungen gegen Tollwut, Staupe, Parvo, Hepatitis und Leptospirose (Hund) bzw. Tollwut, Calici, Rhinotracheitis und Katzenseuche (Katze) auch Tests auf Tollwut, Brucellose und Salmonellen (Hund) bzw. Tollwut, FIV, FeLV und Salmonellen (Katze).

Grundsätzlich gibt es keine Genehmigungen des Veterinärarnames, wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 42)

Weitere Informationen:

Landbunadarraduneytid Icelandic Veterinary Services

Sölvholsgata 7, IS - 150 Reykjavik:

Tel.: +354 (0) 5 45 97 50, Fax: +354 (0) 5 52 11 60, E-Mail: postur@lan.stjr.is

<http://www.mast.is/english> oder

<https://www.government.is/diplomatic-missions/embassy-of-iceland-in-berlin/>



ITALIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

Hunde und Katzen dürfen nur noch mit gültigen Tollwutschutz eingeführt werden. Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Eine Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen sein.

Weitere Informationen:

Italienische Botschaft: www.ambberlino.esteri.it/ambasciata_berlino/de/



KANADA*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Hunde und Katzen dürfen nach Kanada eingeführt werden, wenn bei der Ankunft eine amtstierärztliche Bescheinigung über eine gültige Tollwutimpfung vorgelegt wird, hierfür reicht ein EU-Heimtierausweis. Beim Fehlen dieser Bescheinigung muss das Tier in einem angegebenen Zeitraum gegen Tollwut geimpft werden. Hunde und Katzen unter 3 Monaten benötigen keine Tollwutimpfung. Eine Quarantäne ist bei Haustieren in der Regel nicht notwendig. Eine Identifizierung mittels Transponder oder Tätowierung ist ebenfalls nicht notwendig.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Abreise auf der Website der Canadian Food Inspection Agency, teilweise muss diese vor der Abreise benachrichtigt werden.

Besonderheiten:

Haltungsverbot für American Staffordshire Terrier, (American) Pit Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier und deren Mischlinge in der Provinz Ontario und in Toronto. Haltungsverbote für American Pit Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier und American Staffordshire Terrier in Winnipeg.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 42)

Genauere Auskünfte – auch zur Einfuhr anderer Tiere:

Canadian Food Inspection Agency / Agence canadienne d'inspection des aliments
59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario, K1A 0Y9 Canada:

Tel.: +1 613 225-2342, Fax: +1 613 228-6601

www.inspection.gc.ca oder www.canada.de



KROATIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

- Die Einfuhr von jungen Hunden, Katzen und Frettchen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Tollwut-Unbedenklichkeitsbestätigung).
- Die Einreise mit Hunden des Typs Bullterrier bzw. Mischlingen mit diesen (Staffordshire Bull Terrier, (American) Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Mini Bull Terrier) ist verboten, wenn sie nicht im Register der FCI eingetragen sind. Für

folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Amerikanischer Staffordshire, Bernhardiner, Bullterrier, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Dobermann, Dogge, Tosa Inu, Pitbull Terrier, Rottweiler, großer Japanischer Spitz, Mastino und all deren Kreuzungen.

- Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht und an öffentlichen Plätzen Maulkorbpflicht.

Weitere Informationen:

Kroatische Botschaft: <http://de.mfa.hr/de/>



LETTLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Weitere Informationen:

Lettische Botschaft: www.mfa.gov.lv/de/berlin





LIECHTENSTEIN*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 1)

Der EU-Heimtierausweis mit gültiger Tollwutimpfung sowie einer Identitätskennung durch Mikrochip oder Tätowierung wird anerkannt. Die Einfuhr nach Liechtenstein von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten, die jünger als 5 Monate sind, ist verboten. Für die Einreise von Jungtieren bis 12 Wochen kontaktieren Sie bitte die Botschaft.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 42)

Weitere Informationen:

<http://www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-aeusseres/diplomatische-vertretungen/berlin-d/mitarbeitende-kontakt/>



LITAUEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Welpen jünger als 3 Monate und somit ohne gültige Tollwutimpfung dürfen nur mit einer gültigen Erklärung eingeführt werden oder in Begleitung des Muttertieres, wenn für dieses ein entsprechendes Dokument existiert.

Weitere Informationen:

Litauische Botschaft: <https://de.mfa.lt/de/de/>



LUXEMBURG (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

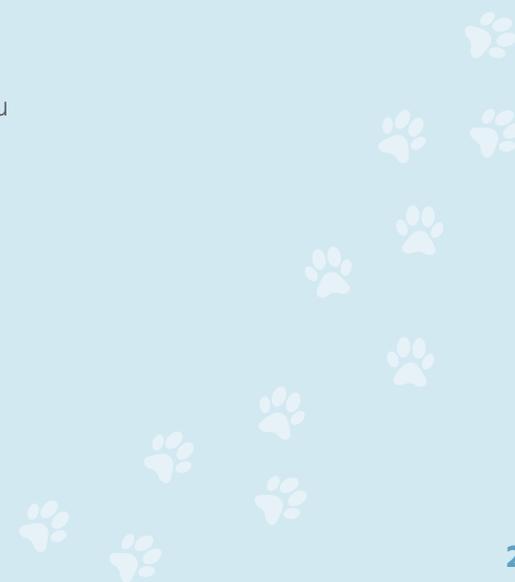
Besonderheiten:

Für die Hunderassen Staffordshire Bullterrier, Mastiff, American Staffordshire Terrier, Tosa Inu, Pit Bull und Boerboel ist eine Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft notwendig.

Tiere unter 12 Wochen und ältere geimpfte Tiere vor Ablauf der 21 Tage Wartezeit können einreisen mithilfe einer speziellen Erklärung des Besitzers oder in Begleitung des Muttertieres, wenn dieses einen entsprechenden Eintrag im Pass stehen hat.

Weitere Informationen:

Luxemburgische Regierung: www.mae.lu





MALTA (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

24–120 Stunden vor der Einreise müssen Hunde gegen Bandwürmer mit dem Anthelmintikum Praziquantel behandelt werden. Dies muss im EU-Heimtierausweis vom Tierarzt eingetragen werden. Eine Behandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund aus UK, Finnland oder Irland einreist.

Besonderheiten:

Folgende Rassen dürfen nicht eingeführt werden: Pitbull Terrier, Tosa Inu, Dogo Argentino und Fila Brasileiro.

Weitere Informationen:

<https://www.botschaft-konsulat.com/Deutschland/5885/Malta-in-Berlin>



EJR MAZEDONIEN* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 1)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung), Tollwutimpfung (mind. 21 Tage, höchstens 6 Monate vor der Einreise) und Bescheinigung einer klinischen Untersuchung (Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis), nicht älter als 10 Tage.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 43)

Weitere Informationen:

Botschaft von EJR Mazedonien:

Tel.: +49 (0) 30-89 06 95 22, Fax: +49 (0) 30-89 54 11 94

www.mfa.gov.mk/index.php/en/ oder www.makedonija.de



REPUBLIK MOLDAU* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Transponder oder Tätowierung), Tollwutimpfung (mind. 30 Tage, höchstens 6 Monate vor der Einreise) und amtstierärztlichem Gesundheitszeugnis (höchstens 3 Tage vor der Einreise).

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 43)

Weitere Informationen:

Moldawische Botschaft: www.germania.mfa.md/home-page-de/
und www.tourism.md



NIEDERLANDE (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Welpen, die jünger sind als 15 Wochen, dürfen nicht in die Niederlande einreisen.

Weitere Informationen:

Niederländische Botschaft: www.sieunddieniederlande.nl/



NORWEGEN*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 1)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres mit einem Mikrochip (Tätowierungen sind nur noch gut lesbar und gestochen vor dem 3. Juli 2011 gültig). Das Tier muss vor der Tollwutimpfung diese eindeutige Kennzeichnung besitzen.

1. Das Tier muss einen nach den Herstellerangaben gültigen Impfschutz gegen Tollwut besitzen. Es kann nicht vor dem 21. Tag nach der Impfung einreisen.
2. Mindestens 24 Stunden und maximal 120 Stunden vor Einreise muss eine Bandwurmbehandlung durchgeführt werden. Die Behandlung muss im EU-Heimtierausweis eingetragen / durch ein Veterinärattest tierärztlich bescheinigt werden. Alternativ wird auch eine regelmäßige Behandlung gegen Bandwürmer in Abständen von höchstens 28 Tagen akzeptiert. Eine Bandwurmbehandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund direkt aus Finnland, Irland, Malta oder UK einreist. Eine Behandlung von Katzen wird nicht gefordert.

3. Eine Impfung gegen Staupe und Leptospirose und eine Behandlung gegen Ektoparasiten wird ebenfalls empfohlen.

Nicht erlaubt:

Das Halten, Züchten und Einführen gefährlicher Hunde, auch die Einfuhr von Sperma oder Embryos gefährlicher Hunde. Hunde der folgenden Typen, sowie deren Kreuzungen, sind als gefährlich anzusehen: Pitbull Terrier, (American) Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Dogo Argentino und Tschechoslowakischer Wolfhund. Als gefährlich sind außerdem Hunde oder Hundetypen anzusehen, die aus einer Kreuzung von Hund und Wolf hervorgegangen sind, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wolfanteil.

Besonderheiten:

Für Hunde herrscht Leinenzwang. Kot muss vom Besitzer entfernt werden.

*Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 42)

Weitere Informationen:

Norwegische Botschaft: www.norwegen.no oder https://www.mattilsynet.no/language/english/animals/travelling_with_pets/





ÖSTERREICH (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

Leine und Maulkorb müssen bei Ihrem Aufenthalt in Österreich mitgeführt werden. Die Gemeinden bestimmen durch Verordnungen, wo diese zum Tragen kommen.

Weitere Informationen:

Österreichische Botschaft: www.bmg.gv.at oder www.austria.info



POLEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

Die Einfuhr folgender Hunderassen ist in Polen verboten:
American Pit Bull Terrier, Ca de Bou (Perro de Presa Mallorquin), American Bulldog, Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff), Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Tosa Inu, Rottweiler, Akbas, Anatolischer Hirtenhund, Moskauer Wachhund, Kaukasischer Owtscharka.

Weitere Informationen:

Polnische Botschaft: <http://berlin.msz.gov.pl/de/>



PORTUGAL (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

Es besteht Leinen- und Maulkorbpflicht.

Weitere Informationen:

Portugiesische Botschaft: <https://www.berlin.embaixadaportugal.mne.pt/de/> oder www.visitportugal.com



RUMÄNIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

Tiere unter 16 Wochen können mit einer speziellen Erklärung des Besitzers einreisen. Folgende Hunderassen dürfen in Rumänien nicht einreisen:
American Pitt Bull Terrier, Boerboel und Bandog. Für einige andere Rassen besteht Maulkorbpflicht.

Weitere Informationen:

Rumänische Botschaft: <http://berlin.mae.ro/de>





RUSSISCHE FÖDERATION*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung) und ein amtstierärztlichem Gesundheitszeugnis (höchstens 5 Tage vor der Einreise). Zudem muss jedes Tier nachweislich bei der Einreise gegen Tollwut geimpft sein. Die Tollwutschutzimpfung muss mind. 30 Tage vor und spätestens 12 Monate vor der Ankunft in Russland erfolgt sein.

Zusätzlich werden für den Hund Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Parvo und Leptospirose und für die Katze gegen Katzenseuche vorgeschrieben. Bei Anzeichen einer Erkrankung müssen Katzen auf Dermatophytose getestet werden.

Besonderheiten:

Tiere sind in öffentlichen Verkehrsmitteln und vielen Hotels generell nicht erlaubt.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 42)

Weitere Informationen:

Russische Botschaft: <https://russische-botschaft.ru/de/>



SCHWEDEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

An der Grenze muss der EU-Heimtierausweis dem Zoll vorgelegt werden. Bei Direkt-einreise aus Norwegen genügt die Einhaltung der norwegischen Bestimmungen. Des Weiteren empfiehlt das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft eine Impfung gegen Leptospirose sowie Staupe und eine Entwurmung gegen Bandwürmer.

Besonderheiten:

- Es besteht Leinenpflicht vom 1. März bis 20. August und generell in Städten.
- Tiere unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden. Es gibt keine Einreiseverbote für spezifische Rassen.
- Bei der Einfuhr verschiedener Haustiere gilt, dass nicht mehr als fünf Tiere gleichzeitig eingeführt werden dürfen.

Achtung:

- Die Beförderung von Tieren ist nicht auf allen Fährlinien möglich.
- Hunde und Katzen dürfen nur direkt aus einem EU oder EFTA Land nach Schweden einreisen.

Weitere Informationen:

Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft, S-551 82 Jönköping:

Tel.: +46 36 (0) 15 50 00, Fax: +46 36 (0) 19 05 46

<http://www.jordbruksverket.se/>

Schwedische Botschaft: www.schweden.org oder <https://visitsweden.de/>



SCHWEIZ*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 1)

Die Tollwut-Erstimpfung muss mindestens 21 Tage vor Grenzübertritt erfolgt sein. Der EU-Heimtierausweis wird als Nachweis für die Impfung und Kennzeichnung (Chip/Tätowierung) anerkannt. Innerhalb von 10 Tagen muss von einem Tierarzt ein aus dem Ausland in die Schweiz eingeführter Hund bei der Datenbank ANIS registriert werden.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 42)

Besonderheiten:

- Leine und Maulkorb müssen bei Ihrem Aufenthalt mitgeführt werden. Bitte informieren Sie sich in welchem Ausmaß diese zum Tragen kommen.
- Tiere mit kupierten Ohren und/oder Schwänzen dürfen nicht eingeführt werden. Ausnahmen gibt es vom Zoll nur bei Kurzaufenthalten oder Durchfahrten.
- Bei Jungtieren unter 3 Monaten ohne gültige Tollwutimpfung muss eine tierärztliche Bescheinigung vorliegen, wonach diese seit ihrer Geburt ohne Kontakt zu Wildtieren am Geburtsort gehalten wurden. Diese Bescheinigung entfällt, wenn die Jungtiere von ihrem Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind. Hundewelpen unter 56 Tagen dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von ihrem Muttertier oder einer Hundeamme begleitet werden.
- Aus EU-Ländern dürfen maximal fünf Heimtiere mitgebracht werden. Ausnahmen zur Teilnahme an Wettbewerben oder Ähnlichem können erteilt werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Veterinärwesen: www.bvet.admin.ch



SERBIEN* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Zur Einreise aus der EU ist eine internationale tierärztliche Bescheinigung oder ein Impfpass nötig, welche bestätigen, dass das Tier einen Transponder (ISO Standard 11784 und 11785) oder eine sichtbare Tätowienummer hat. Tiere, die älter als 3 Monate sind, müssen nachweislich spätestens 21 Tage vor der Einreise geimpft worden sein.

Jüngere (nicht älter als 3 Monate) und nicht gegen Tollwut geimpfte Tiere können einreisen, wenn sie mit dem Muttertier einreisen und dokumentiert werden kann, dass diese seit der Geburt den Wohnsitz nicht gewechselt haben und nicht in Kontakt mit wilden Tieren gekommen sind.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 43)

Weitere Informationen:

Serbische Botschaft: <http://berlin.mfa.gov.rs/index.php> oder www.serbien.travel





REPUBLIK SLOWENIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Tiere unter 16 Wochen ohne gültige Tollwutimpfung können mithilfe einer speziellen Erklärung oder in Begleitung des Muttertieres einreisen, wenn dieses eine gültige Impfung zum Zeitpunkt der Geburt vorweisen konnte.

Besonderheiten:

Leine und Maulkorb sind mitzuführen. Vor Ort ist dann zu klären, in welchem Umfang diese Anwendung finden.

Weitere Informationen:

Slowenische Botschaft: www.gov.si/en/ oder http://www.uvhvvr.gov.si/en/areas_of_competence/international_affairs/movements_of_pet_animals/



SLOWAKISCHE REPUBLIK (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Zur Einfuhr von Tieren unter 16 Wochen ohne gültige Tollwutimpfung siehe Slowenien.

Besonderheiten:

Behandlung gegen äußere Parasiten (Zecken) und/oder gegen innere Parasiten

(Bandwürmer) sollten zusätzlich im EU-Heimtierausweis eingetragen sein. Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Vor Ort ist dann zu klären, in welchem Umfang diese Anwendung finden.

Weitere Informationen:

www.mzv.sk/web/berlin-de



SPANIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

- Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb und gefährlichen Rassen sind regional unterschiedlich.
- Besitzer von in Spanien als potenziell gefährlich geltenden Hunden (American Pitbull Terrier, (American) Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Akita Inu) müssen sich zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden.
- Tiere, die jünger als drei Monate sind, dürfen nicht eingeführt werden.

Weitere Informationen:

Spanische Botschaft: www.exteriores.gob.es/Embajadas/BERLIN/en/Pages/inicio.aspx



TSCHECHISCHE REPUBLIK (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und zwischen 12 und 16 Wochen vor Ablauf der 21 Tage Wartezeit können mithilfe einer speziellen Erklärung einreisen.

Besonderheiten:

Leine und Maulkorb sind mitzuführen. Vor Ort ist dann zu klären in welchem Umfang diese Anwendung finden.

Weitere Informationen:

Tschechische Botschaft: <http://www.czechtourism.com/de/a/entrance/> oder <https://en.svscr.cz/animal-health/travelling-with-pet-animals/>



TÜRKEI* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Vor einer vorübergehenden Einreise zusammen mit dem Tierhalter müssen Hunde (ab 3 Monate) frühestens 15 Tage vor der Einreise geimpft werden gegen: Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut. Katzen müssen gegen Tollwut, Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft sein. Für die Tiere muss mindestens 15 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und dieses bei der Einreise in die Türkei den amtlichen Tierärzten am Zoll vorgelegt werden.

Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und zwischen 12 und 16 Wochen vor Ablauf der 21 Tage Wartezeit können mithilfe einer speziellen Erklärung oder in Gesellschaft des Muttertieres einreisen wenn dieses eine gültige Impfung zum Zeitpunkt der Geburt vorweisen konnte.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 43)

Besonderheiten:

Hunde der Rassen Rottweiler, (American Pit) Bull Terrier, American Staffordshire, Tosa (Inu), Neapolitanischer-, Spanischer und Tibetischer Mastiff, Bordeauxdogge, Rumänischer Kampfhund und Mischlinge dieser Rassen dürfen nicht einreisen.

Weitere Informationen:

Türkische Botschaft: <http://berlin.emb.mfa.gov.tr/Mission>
Reisezertifikate für Tiere und weitere Informationen unter www.tarim.gov.tr



UKRAINE* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Für die Einreise mit Haustieren in die Ukraine gilt:

- Alle Tiere müssen gegen Tollwut geimpft sein (min. 30 Tage und max. 12 Monate vor Grenzübertritt).
- Außerdem muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis mitgeführt werden. Sowohl das Gesundheitszeugnis als auch die Impfbescheinigung über die Tollwutschutzimpfung müssen im EU-Heimtierausweis eingetragen sein. Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis darf bei der Einreise nicht älter als 8 Tage sein.
- Das Tier muss durch einen Chip/Tätowierung eindeutig zu identifizieren sein.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 43)

Weitere Informationen:

Botschaft der Ukraine: <http://germany.mfa.gov.ua/de>



UNGARN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Besonderheiten:

- Auf Grund des Gesetzes Nr. XXVIII. §24/A gibt es in Ungarn keine „gefährlichen Hunderassen“; bei der Beurteilung der Gefährlichkeit ist das individuelle Verhalten des Tieres entscheidend, nicht die Rasse. Grundsätzlich können alle Hunderassen nach Ungarn eingeführt werden.

- Für Hunde sind Maulkorb und Leine mitzuführen. Hunde müssen auf öffentlichen Plätzen an der Leine geführt werden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb tragen.
- Das Baden ist für Tiere in manchen Gewässern verboten, bitte auf Hinweise vor Ort achten.

Weitere Informationen:

Ungarische Botschaft: <https://www.nebih.gov.hu/en/> oder www.ungarn-tourismus.de



USA* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II TEIL 2)

Im EU-Heimtierausweis müssen eingetragen sein:

- die Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung) und
- eine gültige Tollwutimpfung für Hunde (min. 30 Tage und max. 12 Monate vor Grenzübertritt)

Für Katzen wird in einigen Bundesstaaten eine gültige Tollwutimpfung gefordert. Generell wird kein Gesundheitszeugnis für die Einreise benötigt, es ist aber möglich, dass einige Airlines und einzelne Bundesstaaten ein Gesundheitszeugnis verlangen, daher ist das Mitführen eines solchen zu empfehlen.

Hunde unter 3 Monaten dürfen nicht gegen Tollwut geimpft werden, d. h. Welpen können frühestens mit 4 Monaten in die USA einreisen. Bei ungeimpften Hunden kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn diese aus einem tollwutfreien Land einreisen und dort seit 6 Monaten oder von Geburt an leben.

Zur Kennzeichnung verwendete ISO-genormte Transponder/Mikrochips können



von US-Lesegeräten unter Umständen nicht erfasst werden. Es wird daher die Mitnahme eines eigenen kleinen ISO-Lesegerätes empfohlen.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 42)

Weitere Informationen

USDA-APHIS Veterinary Services, National Center for Import and Export (NCIE)

Unit 40 4700 River Rd., Riverdale, MD 20737-1231:

Tel.: +301 (0) 7 34 78 30, E-Mail: APHIS.Web@aphis.usda.gov

www.cdc.gov oder <https://www.aphis.usda.gov/aphis/pet-travel>



WEISSRUSSLAND* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Die Einfuhr von max. zwei Hunden bzw. Katzen aus Privatbesitz ist mit dem internationalen Impfpass ohne Einfuhr- und Quarantäneerlaubnis erlaubt.

Erforderlich ist die Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung), Impfungen gegen Tollwut, Staupe, Leptospirose, Hepatitis und Parvo (Hund) bzw. Tollwut und Katzenseuche (Katze) (mind 15 Tage, höchstens 6 Monate vor Einreise) und ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (höchstens 5 Tage vor Einreise).

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 43)

Weitere Informationen:

Botschaft der Republik Belarus: <http://germany.mfa.gov.by/de/>



REPUBLIK ZYPERN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf den Seiten 4–6.

Die Einfuhr von Tieren, die jünger als 105 Tage sind, ist nicht gestattet. Die Einfuhr der Hunderassen American Pitbull Terrier, Tosa Inu, Dogo Argentino und Fila Brasileiro ist verboten.

Hunde und Katzen dürfen nur über zugelassene Einfuhrhäfen/flughäfen einreisen. Wenigstens 48 Stunden vor der Ankunft des Tieres in Zypern ist das Veterinäramt zu informieren. Mitgeteilt werden müssen:

Ankunftsdaten, Flug/Fährverbindungen und Name des Tierhalters.

Kontaktdaten Veterinäramt:

Fax: 0 357/22/805174, E-Mail: animal.health@vs.moa.gov.cy

Besonderheiten:

Für Hunde sind Maulkorb und Leine mitzuführen.

Weitere Informationen:

http://www.moa.gov.cy/moa/vs/vs.nsf/vs07_en/vs07_en?OpenDocument

Achtung!

Bereits die Urlaubsrückreise aus einem Drittland nach Deutschland gilt als Einreise in die EU und erfordert ggf. einen Nachweis der Antikörper gegen Tollwut! Dieses gilt ebenso beim Transit durch ein Nicht-EU-Land!

* GELISTETE DRITTLÄNDER ANHANG II, TEIL 1

Hier entspricht der Tollwutstatus dem der EU. Die Einreise unterliegt eigenen Bestimmungen. Für die Wiedereinreise beachten Sie die allgemeinen EU-Bestimmungen (Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ eine vom Amtstierarzt ausgefüllte Veterinärbescheinigung).

Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt

* GELISTETE DRITTLÄNDER ANHANG II, TEIL 2 (STAND 01.08.2016)

Aus diesen Ländern in die EU einreisende Hunde, Katzen und Frettchen benötigen eine Veterinärbescheinigung (DVO (EU) Nr. 577/2013):

Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Ascension, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Bermuda, Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Bosnien und Herzegowina, Britische Jungferninseln, Chile,

Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Grönland, Hongkong, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, Mauritius, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Norwegen, Russland, San Marino, Singapur, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sint Maarten, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, Vatikanstadt, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico), Weißrussland, Wallis und Futuna

Sonst gelten die EU-Bestimmungen.

* NICHT GELISTETE DRITTLÄNDER

Aus anderen Drittländern in die EU (außer Schweden, Malta, GB und Irland) einreisende Tiere benötigen die folgenden Eintragungen in Ihrem EU-Heimtierausweis:

- Kennzeichnung (Mikrochip oder Tätowierung)
- gültige Tollwutimpfung (gemäß Herstellerangaben)
- Blutuntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen Tollwut ($\geq 0,5$ I.E.)
Diese Untersuchung muss mind. 30 Tage nach der Impfung bzw. mind. 3 Monate vor der Einreise durch ein Tollwut-Referenzlabor erfolgen und ist vom Tierarzt im EU-Heimtierausweis bestätigen zu lassen.

Tollwut-Referenzlabore

- für DE, AT und CH finden Sie die Adressen auf den Seiten 45 und 46
- für alle anderen EU-Staaten finden Sie die Adressen unter:
www.ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

GESUNDHEITS-TIPPS ZUR REISEVORBEREITUNG

In Mitteleuropa und in südlichen Ländern kann sich Ihr Haustier mit bei uns z. T. unbekanntem, gefährlichen Krankheiten wie Herzwürmern (Dirofilariose), Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, FSME oder Borreliose etc. infizieren. Denken Sie deshalb rechtzeitig neben der Impfung auch an eine Parasitenbehandlung, insbesondere gegen diejenigen Parasiten, die als Überträger fungieren können. Um den negativen Effekt des Reisestresses auf das Immunsystem zu verhindern und Ihr Tier vor Virusinfektionen wirkungsvoll zu schützen, können Sie eine prophylaktische Interferonbehandlung durchführen lassen.

Ihr Tierarzt berät Sie gern!

REFERENZLABORE FÜR TOLLWUT

Deutschland

- Institut für Virologie, Fachbereich Veterinärmedizin
Justus-Liebig-Universität Gießen
Schubertstraße 81, D-35392 Gießen
Tel.: +49 (0) 6 41-9 93 83 51 · Fax: +49 (0) 6 41-9 93 83 59
Mail: diagnostik@vetmed.uni-giessen.de
- Eurovir Hygiene-Labor GmbH
Im Biotechnologiepark 9 TGZ I, D-14943 Luckenwalde
Tel.: +49 (0) 3371 403 7676 · Fax: +49 (0) 3371 403 7678
Mail: jursch@eurovir.de
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132–135, D-39576 Stendal
Tel.: +49 (0) 39 31 6310 · Fax: +49 (0) 39 31 63 11 53
Mail: fb4@lav.ms.sachsen-anhalt.de
- Friedrich-Loeffler-Institut
Bundesforschungsinstitut f. Tiergesundheit
Südufer 10, D-17493 Greifswald-Insel Riems
Tel.: +49 (0) 38351 7 1659/1660 · Fax: +49 (0) 38351 7 1151
Mail: poststelle@fli.bund.de

- Vet Med Labor GmbH
Mörikestr. 28/3, D-71636 Ludwigsburg
Tel.: +49 (0) 7141 64 830 Fax: +49 (0) 71 41-64 83 555
Mail: info-germany@idexx.com

Österreich

- Österreichische Agentur f. Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH
Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Robert Koch-Gasse 17, A-2340 Mödling
Tel.: +43 (0) 50 55 53 38 200 · Fax: +43 (0) 50 55 53 38 108
Mail: friedrich.schmoll@ages.at; Web: www.ages.at

Schweiz

- Institut für Virologie und Immunologie IVI,
Schweizerische Tollwutzentrale
Länggass-Straße 122, CH-3012 Bern,
Tel.: +41 (0) 31 63 12 37 8 · Fax: +41 (0) 31 63 12 53 4
Mail: info@ivi.admin.ch; Web: www.ivv.unibe.ch

Alle aufgeführten Reisebestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen können auch im Internet bzw. bei den jeweiligen Botschaften erfragt werden. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

© Virbac Tierarzneimittel GmbH; Eine Weiterverwendung/Veröffentlichung ist auf Rückfrage möglich.

Stand: Dezember 2018

Virbac Tierarzneimittel GmbH, D-23843 Bad Oldesloe
Virbac (Schweiz) AG, CH-8152 Glattbrugg
Virbac Österreich GmbH, A-1180 Wien

The Virbac logo consists of the word "Virbac" in a white, sans-serif font. The letter "i" is stylized with a red dot above it. A thin red horizontal line is positioned below the letters "i" and "r". The logo is set against a dark blue rectangular background.

Virbac

Shaping the future of animal health